

**Gegenüberstellung der Änderungen zur Hundesteuersatzung**

Regelung alt	Regelung neu
<p><b>§ 2 Steuerpflicht</b></p> <p>(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.</p>	<p><b>§ 2 Steuerpflicht</b></p> <p>(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. <b>Haushaltsangehörige im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrem Beziehungsverhältnis untereinander, alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen.</b></p>
<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.</p>	<p><b>§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht</b></p> <p>(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin/eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat. <b>Fällt der Wohnortwechsel auf einen Monatsersten, endet im Falle des Wegzugs die Steuerpflicht mit Ablauf des Vormonats und beginnt im Falle des Zuzugs mit Beginn des laufenden Kalendermonats.</b></p>
<p><b>§ 4 Steuersatz</b></p> <p>(3) Die Steuer entsteht erstmals mit Beginn des Monats, in dem der Hund angeschafft wurde, für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. In Folgejahren entsteht die Steuer zu Beginn des jeweiligen Jahres. Entfällt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, werden zu viel gezahlte Steuern mit Bekanntgabe des Aufhebungsbescheides erstattet.</p>	<p><b>§ 4 Steuersatz</b></p> <p>(3) Die Steuer entsteht erstmals mit Beginn der Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe der Jahressteuer. In Folgejahren entsteht die Steuer zu Beginn des jeweiligen Jahres.</p>
<p><b>§ 5 Steuerermäßigung</b></p> <p>(2) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten eines Wachhundes. Dies gilt nur, wenn das Wohnhaus der Antragstellerin/ des Antragstellers mindestens 300 Meter vom nächsten Gebäude entfernt ist.</p>	<p><b>§ 5 Steuerermäßigung</b></p> <p>(2) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten eines Wachhundes. Dies gilt nur, wenn das Wohnhaus der Antragstellerin/ des Antragstellers mindestens 300 Meter vom nächsten <b>Wohngebäude</b> entfernt ist.</p>
<p><b>§ 6 Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von ...</p>	<p><b>§ 6 Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von ...</p>

<p>5. Blindenführhunden;</p> <p>6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "<b>BI</b>", "<b>TBI</b>", "<b>aG</b>", "<b>GI</b>" oder "<b>H</b>" besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.</p>	<p>5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "BI", "TBI", "aG", "GI" oder "H" besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.</p> <p>6. gestrichen</p>
<p><b>§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,</li> <li>2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,</li> <li>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und</li> <li>4. in den Fällen des § 6 Ziffer 1 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und eine Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.</li> </ol>	<p><b>§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung</b></p> <p>Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,</li> <li>2. die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,</li> <li>3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind und</li> <li>4. in den Fällen des § 6 Ziffer 1 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und eine Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.</li> </ol> <p><b>Die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird ab Beginn des Monats der Antragstellung gewährt.</b></p>

<p><b>§ 9 Meldepflichten</b></p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen - Steuern und Abgaben – oder im Bürgerbüro schriftlich anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.</p> <p>(2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(5) Die Stadt Neumünster kann zur Überprüfung von An- und Abmeldungen Nachweise (z. B. tierärztliche Bescheinigungen) von meldepflichtigen Personen verlangen.</p>	<p><b>§ 9 Meldepflichten</b></p> <p>(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt Neumünster - Fachdienst Haushalt und Finanzen - Steuern und Abgaben – oder im Bürgerbüro schriftlich anzumelden. <b>Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des vorherigen Hundehalters / der vorherigen Hundehalterin anzugeben.</b> Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.</p> <p>(2) Die bisherige Halterin/der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen <b>schriftlich</b> abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse der Erwerberin/des Erwerbers anzugeben.</p> <p>(5) Die Stadt Neumünster kann zur Überprüfung von An- und Abmeldungen Nachweise (z. B. tierärztliche Bescheinigungen) von meldepflichtigen Personen verlangen. <b>Ebenso sind die für die Abt. Steuern und Abgaben tätigen Behörden zur Ermittlung steuerrelevanter Sachverhalte berechtigt, Auskünfte durch Befragung Dritter (insbesondere Nachbarn, Zeugen usw.) einzuholen, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.</b></p>
<p><b>§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt zu entrichten. Die Steuer kann halbjährlich oder jährlich im Voraus gezahlt werden.</p>	<p><b>§ 10 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer</b></p> <p>(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. <b>Rückwirkend zu erhebende Steuern werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Zuviel entrichtete Steuern werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides erstattet.</b></p>

<p><b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b></p>	<p><b>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>4. § 9 Abs. 5 die geforderten Nachweise trotz Aufforderung nicht vorlegt;</p>
<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am <b>01.01.2019</b> in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer vom <b>10.12.2014</b> außer Kraft.</p>	<p><b>§ 14 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum <b>01.01.2019</b> in Kraft und ersetzt die Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer vom <b>13.11.2018</b>, die gleichzeitig außer Kraft tritt.</p> <p>(2) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Steuerpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer vom <b>13.11.2018</b>. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten (alten) Satzungsregelungen anzustellen.</p> <p>(3) Die rückwirkend in Kraft tretenden Satzungsregelungen finden keine Anwendung, wenn die Hundesteuer im Einzelfall bereits bestandskräftig gesetzt worden ist.</p>